

Nr.

Baugesuchs-Nummer

GesuchstellerIn:

Name/Vorname _____

Strasse/Nr. _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

ProjektverfasserIn:

Name/Vorname _____

Strasse/Nr. _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Projekt:

Projektbezeichnung _____

Strasse _____

Zone innerhalb Bauzone ausserhalb Bauzone

- Neuanschluss
- Änderung des bestehenden Anschlusses
- Regenwassernutzung

Parzelle Nr. _____

Hausnummer _____

Beschreibung:

Belastungswerte:

Es gilt die Belastungswerte nach SVGW zu berechnen. Für Ein- und Zweifamilienhäuser mit einer üblichen Hausinstallation muss dieser Wert nicht ermittelt werden.

Bemerkung zur Installation:

Ort/Datum:

Unterschriften:

GesuchstellerIn:

ProjektverfasserIn:

Bewilligung

Aufgrund der obigen Angaben erhält die Liegenschaft eine Zuleitung mm.

Die Zustimmung zur Ausführung des Wasseranschlusses wird unter Einhaltung der auf der Rückseite aufgeführten Rechtlichen Grundlagen/Allgemeinen Bedingungen sowie der Leitungsführung gemäss den bewilligten Plänen erteilt.

Gemeinde Liesberg,

Der Präsident:

Die Gemeindeverwalterin:

.....

.....

Bewilligungsgebühr: 15 % der kantonalen Baubewilligungsgebühr, respektive der "Bewilligungsgebühr" plus der allfälligen Gebühr für „Bereinigte und zusätzl. Pläne/Unterlagen“ gemäss Baubewilligung des Kanton Basel-Landschaft
Minimum CHF 200.00, Maximum CHF 5'000.00

CHF

Gegen diese Wasserbewilligung kann innert 10 Tagen, vom Datum der Zustellung angerechnet, beim Regierungsrat in Liestal schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Mitteilung an:

- GesuchstellerIn (mit genehmigten Plänen)
- ProjektverfasserIn / Bauleitung (mit genehmigten Plänen)
- Gemeindeverwaltung (mit genehmigten Plänen)
- Brunnenmeister (mit genehmigten Plänen)
- Kontrollbehörde Jermann Ingenieure + Geometer AG (mit genehmigten Plänen)

Das Gesuch ist gleichzeitig mit dem Baugesuch an die Gemeindeverwaltung einzureichen.

Weisungen für die Planeingabe

Dieses Gesuch, inkl. der Pläne und Beschriebe, ist vom GesuchstellerIn und ProjektverfasserIn digital einzureichen an:

Einwohnergemeinde Liesberg

Unterdorf 6

4254 Liesberg Dorf

Telefon 061 775 97 97

E-Mail: info@liesberg.ch

Mit dem Gesuch sind folgende Pläne und allenfalls Unterlagen einzureichen:

1. Situationsplan (Katasterplan) mit folgenden Angaben:
 - Strassenbezeichnung, Haus- und Parzellennummern
 - Bestehende und projektierte Leitungen
2. Wasser (Werkplan) mit folgenden Angaben:

Darstellung der Wasserleitungen im Gebäude bis zum Wasserzähler, Lage der Verteilbatterie, Lage der Verteilleitungen:

 - Bezeichnung der Armaturen: Absperrvorrichtungen / Wasserzähler / Rückflussverhinderer / Druckreduzierventil / Filter usw.
 - Leitungsdaten (Material, Durchmesser)
3. Durchleitungs- bzw. Mitbenutzungsrecht:
 - Die Beanspruchung einer anderen Parzelle muss mit dem Eigentümer der betreffenden Parzelle privatrechtlich geregelt werden. Diese Regelung ist dem Begehren beizulegen.
 - Für die Mitbenutzung einer privaten Leitung sind die Rechtsverhältnisse in Bezug auf Eigentum, Erstellung und Unterhalt der gemeinsamen Leitung vertraglich zu regeln.

Rechtliche Grundlagen / Allgemeine Bedingungen:

1. Grundlage bildet das Wasser-Reglement der Gemeinde (www.liesberg.ch / Verwaltung / Reglemente / Wasserreglement)
2. Gemäss gültigem Gebührensatz wird eine Anschlussgebühr erhoben.
3. Genereller Wasserversorgungsplan (GWP) der Gemeinde
4. SVGW-Richtlinien
5. Die Hausanschlussleitung bis und mit der Hauseinführung wird durch den Brunnenmeister verlegt und unterhalten. Spätestens 30 Tage vor dem Verlegedatum müssen die Arbeiten mit dem Brunnenmeister (061 775 97 92) koordiniert werden. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, kann eine termingerechte Ausführung nicht garantiert werden.
6. Die Lieferung der Wasseruhr, der Hauseinführung, dem Schutzrohr sowie der Hausanschlussleitung erfolgt durch die Gemeinde und wird separat in Rechnung gestellt.
7. Müssen an der Wasseranschlussleitung zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen vorgenommen werden, so sind diese nach der Einwilligung der Bewilligungsinstanz auf Kosten der GesuchstellerIn auszuführen.
8. Wasseranschlussleitungen müssen eine Überdeckung von **mindestens 1.00 m** oder **maximal 1.50 m** aufweisen.
9. Einführungen unter Gebäudeteilen, Treppen, betonierten Vorplätzen, Lichtschächten und durch Tankräume sind nicht gestattet. Dürfen nicht durch die Bodenplatte geführt werden. (Ausnahmen: Führung der Wasserleitung in einem festen Kanal.)
10. Der Wasseranschluss innerhalb der Privatparzelle muss in einem Schutzrohr verlegt werden. In Bereichen gemäss obigem Art. 9 muss das Schutzrohr einbetoniert werden. Richtungsänderungen der Schutzrohranlage dürfen nicht mit flexiblen Bögen erfolgen. Der Radius der Schutzrohrbögen muss mit mind. 1.00 m Radius ausgeführt werden. Die Schutzrohranlage ist dicht auszuführen. Ebenso ist die Hauseinführung genügend gegen Eindringen von Wasser abzudichten.

Wasseranschlussgesuch / Bewilligung

11. Der seitliche Abstand anderer Werkleitungen von der Wasserleitung muss **mindestens 60 cm** aufweisen.
12. Bei der Hauseinführung muss die Auffüllung in der Grabensohle mit einem armierten Betonriegel überbrückt werden.
13. Generell dürfen Wasserleitungen nicht einbetoniert werden. Sie müssen vollständig und ausreichend mit gewaschenem Sand oder Leitungsmischungs-Rundkies umhüllt werden.
14. Die Wasserentnahme für Bauwasser müssen dem Brunnenmeister gemeldet werden. Diese wird gemessen und nach Menge gemäss gültigem Gebührensatz abgerechnet.
15. Die auf dem gesamten Bauareal in den Boden zu verlegenden Anlageteile sind **24 Stunden vor dem Eindecken dem Brunnenmeister der Gemeinde (061 775 97 92)**, zur Kontrolle und Abnahme zu melden. Für die Meldung ist die Bauleitung verantwortlich. Unkontrollierte Anlagen dürfen nicht zugedeckt werden. Gegeben falls werden zugedeckte Anlagen zu Lasten der GesuchstellerIn freigelegt.
16. Vor dem **Einfüllen des Grabens ist die Jermann Ingenieure + Geometer AG in Zwingen (061 765 97 97)** zu orientieren (**mindestens einen halben Tag im Voraus**), damit die Leitung eingemessen werden kann. Werden Gräben vorzeitig eingedeckt, so wird die Freilegung der Leitung zu Lasten der GesuchstellerIn angeordnet.
17. Das Einfüllen des Grabens hat sofort, nach Einmessen der Leitung, mit geeignetem Material zu erfolgen.
18. Die Auffüllung der Gräben innerhalb des Strassengebietes muss so erfolgen, dass alle gültigen Normen (VSS) und Richtlinien eingehalten werden. Reparaturen aufgrund nachträglich auftretender Schäden werden dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.
19. Die Zustimmung zum Wasseranschluss gilt unter dem Vorbehalt der Erteilung der Baubewilligung.
20. Grauwasseranlagen sind meldepflichtig (nach SVGW).
21. Alle Inneninstallationen sind nach Fertigstellung zur Abnahme dem Brunnenmeister zu melden.
22. Nachträgliche Änderungen sind vor Inbetriebnahme zur Abnahme dem Brunnenmeister zu melden.

Besondere Bedingungen / Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

Kontrolle der Bauarbeiten	Datum	Visum
Anschluss an die Hauptleitung		
Anschlussleitung		
Leitung im Gebäude		
Sanitärunternehmer		
Schlussabnahme		